

Kreis-Blatt

für den Kreis Stuhm

Erscheint jeden Sonnabend und nach Bedarf.
Schriftleitung des amtlichen Teils: Der Kreis Ausschuß.
Jahrgang 81

Anzeigen werden jederzeit in der Geschäftsstelle Markt 5 angenommen. Die gesp. Zeile oder deren Raum kostet . . . Pfg. — Geschäftsstelle, Druck und Verlag von F. Albrecht in Stuhm.

Nr. 74.

Stuhm, Sonnabend, den 22. November

1924.

Inhalt: 1. Pferdebestandshebung. — 2. Wählerlisten. — 3. Gaststätten pp. — 4. Ziegenföhrung.

943.8.081: 943.0: 050+070 = 30

Verfügungen und Bekanntmachungen des Landratsamtes, Kreis Ausschusses und höherer Behörden.

Nr. 1. Bekanntmachung.

Zur Beurteilung der Zuchtziele innerhalb der Provinz Ostpreußen ist eine genaue Feststellung des gegenwärtig in Ostpreußen am meisten verwendeten Pferdmaterials erforderlich. Außer den für das Reich angeordneten Zählungen sind daher für Ostpreußen noch besondere Erhebungen über den Pferdebestand zu veranstalten. Zur Durchführung dieser Erhebungen werden den Ortsbehörden die erforderlichen Erhebungsbogen für die für die Viehzählung eingerichteten Zählbezirke noch im Laufe des Monats November zugehen.

Für jeden Zählbezirk ist ein Pferdeerhebungsbogen und für jede Gemeinde eine Gemeindepferdeliste aufzustellen. Die Pferdeerhebungsbogen sind aufzurechnen und das Ergebnis in die Gemeindepferdelisten zu übertragen, die ihrerseits wieder aufzurechnen sind.

Die aufgerechneten Erhebungsbogen und die Gemeindelisten sind alsdann zusammen mit dem übrigen Zählmaterial hierher einzureichen.

Stuhm, den 21. November 1924.

Nr. 2. Die Herren Ortsvorsteher in Barlewitz, Bruch'sche Niederung, Bergensdorf, Büldensfelde, Kiesling Rosendorf, Mahlau, Menthen, Montauerweide, Morainen, Adl. Neudorf, Polixen, Rudnerweide, Schulzenweide, Straszewo, Gut Altmark, Birkenfelde, Brosowken, Adl. Bruch, Carpangen, Chonten, Gr. Heringshöft, Gr. Watkowiz, Grünfælde, Hintersee, Höfchen, Klecewo, Kl. Baumgarth, Kl. Heringshöft, Kl. Watkowiz, Krastuden, Linken, Mienthen, Mlecewo, Palefchen, Adl. Schar dau, Gut Stangenberg, Telkwiz und Wengern, ersuche ich um Erledigung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 10. 11. d. Js. (Kr. Bl. S. 238),

betr. Berichterstattung, ob die Wählerlisten vom 15. 11. bis 22. 11. 24 ausliegen und wieviel Wähler eingetragen sind.

Stuhm, den 20. November 1924.

Nr. 3. Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, die nach meiner Rundverfügung vom 5. 12. 11 — 1. 1988 — zu erstattenden Berichte, betr. die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter in Gast- und Schankwirtschaften, bestimmt bis zum 30. d. Mts. zu erledigen.

Stuhm, den 20. November 1924.

Nr. 4. Die Körnung der Ziegenböcke findet im hiesigen Kreise am Donnerstag, den 27. November d. Js. wie folgt statt:

In Rehlfeld um 8 Uhr vorm. am Bahnhof,
in Stuhm um 10,30 Uhr vorm. im Schützenhause,
in Altmark um 12 Uhr mittags vor dem Gasthause Lucht,
in Nikolaiten um 2 Uhr nachm. vor dem Gasthause Friederich und
in Christburg um 3,30 Uhr nachm. vor dem Gasthause Fritze.

Die dem Körzwange unterliegenden Böcke sind unter Beifügung der Abstammungspapiere spätestens bis zum 25. d. Mts. bei mir anzumelden. Dabei ist anzugeben:

- a) Name des Bockes,
- b) das Alter desselben,
- c) die Farbe,
- d) die Rasse.

Die Hochhalter mache ich auf folgende Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Körnung der Ziegenböcke vom 5. Oktober 1921 (Kreisblatt Nr. 84) aufmerksam:

Zum Decken oder Probieren der Ziegen dürfen nur solche Ziegenböcke verwendet werden, die von dem zuständigen Körnschuss unter Aushändigung eines Deckbuches für zur Zucht tauglich erklärt (angefört) worden sind.

Dem Körzwang sind nicht unterworfen:

- a) die im alleinigen Eigentum eines einzelnen stehenden Ziegenböcke, soweit sie nur zum Decken der dem Besitzer gehörenden Ziegen verwandt werden sollen;
- b) die im Eigentum mehrerer Personen stehenden Ziegenböcke, soweit sie nur von einem der Miteigentümer der hierzu die Zustimmung der anderen Miteigentümer dem zuständigen Körnschuss nachgewiesen hat, zum Decken seiner eigenen Ziegen verwendet werden sollen;
- c) die vom Herdbuch des Verbandes der Ziegenzuchtvereine und Abteilungen im Regierungsbezirk Königsberg angeführten Böcke.

Von der Körnung ausgeschlossen sind:

1. Unter 7 Monate alte Böcke. Es ist jedoch zulässig, Ziegenböcke, die dieses Alter noch nicht erreicht haben, aber nach ihrer ganzen Entwicklung und Anlage als zur Zucht brauchbar angesehen werden, mit der anzuerkennenden Beschränkung, daß sie zum Decken erst nach Vollendung des entsprechenden Alters verwendet werden dürfen, vorzuführen
2. Böcke, die krank oder krankheitsverdächtig, nicht genügend entwickelt, abgemagert oder mit einem der Zucht nachteiligen Fehler behaftet sind oder husten.
3. Böcke, die mit den von ihnen zu deckenden Ziegen in engster Blutsverwandtschaft stehen.

Die Besitzer angeführter Böcke, sofern sie fremde Ziegen decken lassen, haben das ihnen ausgehändigte Deckbuch zu führen, in welchem die gedeckten Ziegen unter vollständiger Ausfüllung aller Spalten alsbald nach dem Sprung einzutragen sind.

Das Deckbuch ist dem zuständigen Polizeibeamten, den Mitgliedern des Körnschusses und dem beamteten Tierarzt auf Verlangen vorzulegen und nach Schluß der Deckzeit, spätestens aber am nächsten Körtermittag dem Vorsitzenden des Körnschusses zurückzugeben.

Angeführte Böcke dürfen neben unangeführten sprungfähigen Böcken nicht in einem Stall stehen.

Es ist verboten, einen nicht angeführten oder abgeführten Bock derart weiden oder umherlaufen zu lassen, daß er fremde Ziegen decken kann.

Das Decken muß in einem gegen die Möglichkeit des Zuschauens unbeteiligter Personen geschützten Raume stattfinden. Von schulpflichtigen Kindern dürfen Ziegen in diesem Raume nicht vorgeführt werden.

Wer einen der Anführung unterliegenden nicht angeführten oder einen abgeführten oder einen angeführten Ziegenbock nach Ablauf der Körfrist zum Decken fremder Ziegen, sei es unentgeltlich oder gegen Bezahlung hergibt, wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldstrafe von 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen:

- a) der eine Ziege einem der Anführung unterliegenden nicht angeführten oder einem abgeführten oder einem angeführten Ziegenbock nach Ablauf der Anführungsfrist zuführt;
- b) der einen angeführten Ziegenbock außerhalb des Körbezirks oder außerhalb des räumlichen Gebiets, für den oder das die Anführung erfolgt ist, zum Decken fremder Ziegen verwendet.

Zuwiderhandlungen gegen die sonstigen Bestimmungen dieser Polizeiverordnung werden für jeden Fall der Zuwiderhandlung mit Geldstrafe von 20 bis 60 Mark oder mit Haft bestraft.

Den Magistrat und die Herren Gemeindevorsteher ersuche ich, Vorstehendes ortsküblich bekannt zu machen.

Stuhm, den 18. November 1924.

Der Landrat Fischenich.